



Brüssel, den 17. September 2018
(OR. en)

11521/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0097(COD)**

**CODEC 1352
AGRI 386
WTO 207
PE 107**

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 hinsichtlich der Nennfüllmengen für das Inverkehrbringen von in einer Destillationsblase hergestelltem und in Japan abgefülltem einmal destilliertem Shochu in der Union – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 10.-13. September 2018)

I. EINLEITUNG

Die Berichterstatterin, Adina-Ioana VĂLEAN (PPE, RO) hat im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit einen Bericht vorgelegt, der darauf abzielt, den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 hinsichtlich der Nennfüllmengen für das Inverkehrbringen von in einer Destillationsblase hergestelltem und in Japan abgefülltem einmal destilliertem Shochu in der Union zu übernehmen.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 12. September 2018 festgelegt und dabei den Kommissionsvorschlag übernommen. Dieser Standpunkt ist in der legislativen Entschließung (siehe Anlage) enthalten.

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hatte den Kommissionsvorschlag am 2. Juli 2018 ohne Änderungen gebilligt. Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Europäischen Parlaments zu billigen. Der Gesetzgebungsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Europäischen Parlaments erlassen.

Nennfüllmengen für das Inverkehrbringen von einmal destilliertem Shochu in der Union*I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. September 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 hinsichtlich der Nennfüllmengen für das Inverkehrbringen von in einer Destillationsblase hergestelltem und in Japan abgefülltem einmal destilliertem Shochu in der Union (COM(2018)0199 – C8-0156/2018 – 2018/0097(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0199),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0156/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Juli 2018¹,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 10. Juli 2018 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A8-0255/2018),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. September 2018
im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und
des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 hinsichtlich der Nennfüllmengen
für das Inverkehrbringen von in einer Destillationsblase hergestelltem und in Japan
abgefülltem einfach destilliertem *Shochu* auf dem Unionsmarkt**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 114 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

² ABl. C

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 12. September 2018.

- (1) Am 29. November 2012 hat der Rat einen Beschluss angenommen, der die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit Japan ermächtigt.
- (2) Die Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft (im Folgenden "Abkommen") wurden erfolgreich abgeschlossen und das Abkommen wurde am 17. Juli 2018 unterzeichnet.
- (3) Gemäß Anhang 2-D des Abkommens muss einfach destillierter *Shochu* gemäß der Definition in Artikel 3 Absatz 10 des japanischen Gesetzes über die Steuer auf alkoholische Getränke (Gesetz Nr. 6 von 1953), der in einer Destillationsblase hergestellt und in Japan abgefüllt wird, auf dem Unionsmarkt in traditionellen vier Go (合) und ein Sho (升) , entsprechend einer Nennfüllmenge von 720 ml bzw. 1 800 ml, fassenden Flaschen in Verkehr gebracht werden dürfen, sofern die sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union erfüllt sind.
- (4) Gemäß der Richtlinie 2007/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ dürfen Fertigpackungen nur dann auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden, wenn die Nennfüllmenge der fertig verpackten Erzeugnisse einem der im Anhang der Richtlinie in Abschnitt 1 aufgeführten Werte entspricht. Für Spirituosen sind im Anhang der Richtlinie 2007/45/EG in Abschnitt 1 im Füllmengenbereich zwischen 100 ml und 2 000 ml neun Nennfüllmengen aufgeführt. Zu diesen Nennfüllmengen zählen nicht die Füllmengen von 720 ml und 1 800 ml, die Nennfüllmengen, in denen in einer Destillationsblase hergestellter einfach destillierter *Shochu* in Japan abgefüllt und in Verkehr gebracht wird.

⁴ Richtlinie 2007/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Festlegung von Nennfüllmengen für Erzeugnisse in Fertigpackungen, zur Aufhebung der Richtlinien 75/106/EWG und 80/232/EWG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 76/211/EWG des Rates (ABl. L 247 vom 21.9.2007, S. 17).

- (5) Daher ist eine Ausnahme von den im Anhang der Richtlinie 2007/45/EG für Spirituosen festgelegten Nennfüllmengen erforderlich, um zu gewährleisten, dass einfach destillierter *Shochu*, der in einer Destillationsblase hergestellt und in Japan abgefüllt worden ist, wie im Anhang 2-D des Abkommens festgelegt in den Flaschengrößen von 720 ml bzw. 1 800 ml, die den traditionellen japanischen Flaschengrößen von vier Go (合) bzw. ein Sho (升) entsprechen, auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden kann.
- (6) Die Ausnahmeregelung der Richtlinie 2007/45/EG muss durch eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ eingeführt werden, um zu gewährleisten, dass einfach destillierter *Shochu*, der in einer Destillationsblase hergestellt und in Japan abgefüllt worden ist, bei Inkrafttreten des Abkommens in allen Mitgliedstaaten gleichzeitig in Verkehr gebracht werden kann.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 110/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Um die Durchführung des Abkommens im Hinblick auf das Inverkehrbringen auf dem Unionsmarkt von einfach destilliertem *Shochu*, der in einer Destillationsblase hergestellt und in Japan abgefüllt worden ist, zu gewährleisten, sollte diese Verordnung ab dem Datum des Inkrafttretens des Abkommens gelten —

⁵ Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geographischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates (ABl. L 39 vom 13.2.2008, S. 16).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Folgender Artikel wird in Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 eingefügt:

"Artikel 24a

Ausnahme von den Vorschriften für Nennfüllmengen in der Richtlinie 2007/45/EG

Abweichend von Artikel 3 der Richtlinie 2007/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*, und von Abschnitt 1 Zeile 6 des Anhangs dieser Richtlinie darf einfach destillierter *Shochu***, der in einer Destillationsblase hergestellt und in Japan abgefüllt worden ist, in Nennfüllmengen von 720 ml und 1 800 ml auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden.

* Richtlinie 2007/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Festlegung von Nennfüllmengen für Erzeugnisse in Fertigpackungen, zur Aufhebung der Richtlinien 75/106/EWG und 80/232/EWG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 76/211/EWG des Rates (ABl. L 247 vom 21.9.2007, S. 17)

** Gemäß Anhang 2-D des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Datum des Inkrafttretens des Abkommens.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...,

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident
